

**Mag. Bernhard Renner**

Hubertusgasse 20

4060 Leonding

Leonding, am 2. Juni 2015

---

An das

Bundesministerium für Finanzen

Mit E-Mail:

e-recht@bmf.gv.at

**Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/16;**

**Begutachtung; Stellungnahme**

Zum das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl 1988/499 idgF, betreffenden Artikel I des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 2015/2016 (Ministerialentwurf des BMF vom 19. Mai 2015, GZ BMF-010200/0019 - VI/1/2015, 129/ME) möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

**1. Zu den §§ 34 und 35 EStG 1988**

Der zur Begutachtung versandte Entwurf sieht insoweit keine Änderungen vor. Ein entsprechender Änderungsbedarf wäre allerdings insbesondere bei folgenden Bestimmungen dringend angezeigt:

**a) § 34 Abs 4 EStG 1988**

Der nach dieser Bestimmung zu berechnende Selbstbehalt, nach dem eine für die Zuerkennung einer außergewöhnlichen Belastung erforderliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (noch) nicht vorliegt, basiert seit Jahrzehnten auf unveränderten Einkommensgrenzen. Auf Grund steigender Einkommen, die allerdings in der Tat inflationsbereinigt keine Steigerung der Realeinkommen darstellen, erfolgt dadurch im Ergebnis eine zunehmende Kürzung jener Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden können.

Es wird daher angeregt, die in dieser Bestimmung angeführten Einkommensgrenzen entsprechend zu valorisieren. Das Valorisierungsgebot gilt gleichermaßen für den in § 34 Abs 4, zweiter Unterabsatz, Teilstrich 2 EStG 1988 angeführten Grenzbetrag, um den sich der Selbstbehalt um ein Prozent vermindert, sofern der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens 6.000 € jährlich erzielt.

**b) § 35 Abs 1 TS 2 EStG 1988**

Die obigen Ausführungen zum dort angeführten auf den (Ehe-)Partner bezogenen Betrag von höchstens 6.000 € jährlich gelten entsprechend; auch dieser Betrag wäre zu valorisieren.

**c) § 35 Abs 3 EStG 1988**

Die in dieser Bestimmung angeführten Freibeträge für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit haben seit Jahrzehnten (zT seit dem Geltungsbereich des EStG 1972) keine Valorisierung erfahren und wäre daher dringend den gestiegenen behindertenbedingten Aufwendungen, welche sie abdecken sollen, anzupassen (vgl bereits *Renner*, Vergisst das Einkommensteuerrecht auf Kranke und Behinderte? SWK 7/2008, T 34).

**d) Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen, BGBl 1996/203 idF BGBl II 2010/430**

Das Erfordernis einer Valorisierung (vgl oben Pkt 1.c) betrifft gleichermaßen die in § 2 Abs 1, § 3 Abs 1 und Abs 2 sowie § 5 Abs 1 angeführten Beträge, mit denen behinderungsbedingte Mehraufwendungen pauschal abgegolten werden sollen.

**e) Allgemeine Bemerkung**

Die in den §§ 34 und 35 EStG 1988 sowie der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen, BGBl 1996/203, enthaltenen Bestimmungen sind, abgesehen von den entsprechende Aufwendungen bei weitem nicht mehr abdeckenden Beträgen im Hinblick auf die Aufwendungen Behinderter in einem hohen Maße unübersichtlich und zT nicht nachvollziehbar (vgl *Hackl*, Wie „kundenfreundlich“ erweisen sich außergewöhnliche Belastungen in Theorie und Praxis? SWK 9/2012, 489). Eine umfassende Änderung, Vereinfachung und Nachvollziehbarkeit wäre unter Einbeziehung von Vertretern von Behindertenorganisationen bei einer künftigen Steuerreform dringend ins Auge zu fassen.

**2. Zu § 106 EStG 1988 (Artikel 1 Z 33)**

Die an sich begrüßenswerte vorgesehene Erhöhung des Kinderabsetzbetrages bevorzugt Konstellationen, in denen beide Elternteile infolge ihrer Berufstätigkeit den Kinderabsetzbetrag geltend machen können, unverhältnismäßig und unsachlich gegenüber solchen, in denen dieser nur von einem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden kann. Eine Konstellation, in denen der Kinderabsetzbetrag nur von einem Elternteil geltend gemacht werden kann, umfasst nämlich häufig Konstellationen, in denen ein Elternteil etwa wegen der Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger, Kleinkindern oder eines behinderten Kindes keine Einkünfte erzielt und somit den gesplitteten Absetzbetrag gezwungenermaßen nicht geltend machen kann. In derartigen Situationen, welche infolge der privaten Betreuungstätigkeiten für die öffentliche Hand überdies eine enorme Kostenersparnis bedeuten, sollte daher ein Zuschlag zum vom berufstätigen Elternteil geltend gemachten Kinderabsetzbetrag, etwa iHv 50 % (insgesamt somit 660 €) zum Tragen kommen, der etwa an das Lebensalter des Kindes (wie bspw bei Kinderbetreuungskosten iSd § 34 Abs 9 EStG 1988) oder den Bezug erhöhter Familienbeihilfe hinsichtlich des betreuten Kindes gekoppelt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

**Bernhard Renner**